



## Hauptsatzung der Stadt Garz / Rügen

Lesefassung der Hauptsatzung der Stadt Garz/Rügen in der seit dem 24.11.2006 geltenden Fassung.

Diese Lesefassung berücksichtigt die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung der Stadt Garz/Rügen vom 07.11.2006 (bekannt gemacht in der Zeit vom 08.11.2006 bis 23.11.2006).

### § 1

#### Name - Wappen - Flagge - Siegel

(1) Die Stadt Garz / Rügen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(2) Das Wappen zeigt:

In Blau eine betagleuchtete silberne Burg mit geöffnetem goldenen Tor, darin ein hochgezogenes goldenes Fallgitter, auf der Zinnenmauer ein breiter Zinnturm zwischen zwei rotbedachten und bezinnten Kuppeltürmen; auf dem Mittelturm ein goldener Mast, daran eine silberne Kirchenfahne, die einen goldbewehrten roten Greifen zeigt.

(3) Die Stadtflagge zeigt in drei senkrechten Streifen abwechselnd die Farben Blau und Weiß. Die blauen Streifen nehmen je ein Viertel, der weiße Mittelstreifen nimmt zwei Viertel der Flaggenlänge ein. Der Mittelstreifen ist belegt mit dem Stadtwappen, wobei sich die Höhe des Wappenschildes zur Höhe der Flagge wie 3 zu 5 verhält. Höhe und Länge der Flagge verhalten sich zueinander wie 2 zu 3.

(4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen und die Umschrift "STADT GARZ / RÜGEN".

(5) Das Führen des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

### § 2

#### Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet der Stadt Garz / Rügen wird begrenzt:

im Norden durch die Gemeinden Sehlen,  
im Süden durch die Gemeinde Poseritz und den Strelasund,  
im Osten durch die Stadt Putbus und durch den Greifswalder Bodden,  
im Westen durch die Gemeinde Poseritz und den Greifswalder Bodden.

(2) Zum Gebiet der Stadt Garz / Rügen gehören die Ortsteile:

Stadt Garz / Rügen

Ortsteil Gützlaffshagen

Ortsteil Kowall

Ortsteil Rosengarten

Ortsteil Wendorf

Ortsteil Poltenbusch

Ortsteil Klein Stubben

Ortsteil Groß Schoritz

Ortsteil Dumsevit

Ortsteil Silmenitz

Ortsteil Schabernack

Ortsteil Zudar

Ortsteil Maltzien

Ortsteil Losentitz

Ortsteil Poppelvitz

Ortsteil Zicker

Ortsteil Grabow

Ortsteil Buhse

Ortsteil Glewitz

Ortsteil Karnitz

Ortsteil Bietegast

Ortsteil Koldevitz

Ortsteil Tangnitz

Ortsteil Swine

Ortsteil Heidenfelde

Ortsteil Kniepow

Ortsteil Smittershagen

Ortsteil Freudenberg

Ortsteil Heidekatzen

Ortsteil Palmer Ort

Ortsteil Foßberg

### **§ 3 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Stadt einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertreterversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

### **§ 4 Stadtvertretung**

- (1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung Stadtvertretung, die Mitglieder der Stadtvertretung führen die Bezeichnung Stadtvertreter.
- (2) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von AufträgenDie Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. Dies bedarf eines vorherigen Beschlusses durch die Stadtvertretung.
- (4) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens 7 Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung der Stadtvertretung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 5 Hauptausschuss**

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Es werden keine Stellvertreter gewählt.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
  1. Im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € bis 10.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb der Wertgrenze von 2.000,00 € bis 5.000,00 € je Leistungsrate.
  2. Im Rahmen dessen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 5.000,00 € bis 20.000,00 € je Ausgabefall.

3. Im Rahmen dessen Nr. 3

- gemäß VOL über 25.000,00 € bis 50.000,00 € **neto**.
- gemäß VOB über 50.000,00 € bis 300.000,00 € **netto**.

- (4) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

## **§ 6 Ausschüsse**

- (1) Es werden die nachfolgend aufgeführten ständigen Ausschüsse gebildet, die beratend tätig werden. Es werden keine Stellvertreter gewählt.

Name	Aufgabengebiet
<b>Finanzausschuss</b> Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr, Umwelt, Stadtsanierung (Bauausschuss)</b>  <b>4 Stadtvertreter</b> <b>3 sachkundige Einwohner</b>	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege
<b>Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur, Soziales, Sport und Tourismus (Bildungsausschuss)</b>  <b>4 Stadtvertreter</b> <b>3 sachkundige Einwohner</b>	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Sozialwesen, Fremdenverkehr und Wohnraumvergaben
<b>Rechnungsprüfungsausschuss</b>  <b>3 Stadtvertreter</b> <b>2 sachkundige Einwohner</b>	Begleitung und Kontrolle der Abarbeitung des Haushaltes, Kontrolle der Jahresrechnung

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind öffentlich. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses in Angelegenheit der Rechnungsprüfung, außer dem Abschlussbericht, sind nichtöffentlich.
- (3) Die Bildung von zeitweiligen Ausschüssen mit beratendem Charakter ist zulässig.

## **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. Im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze bis 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze bis 2.000,00 € der Leistungsrate.
  2. Im Rahmen dessen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 5.000,00 € je Ausgabefall.

3. Im Rahmen dessen Nr. 3
  - gemäß VOL bis 25.000,00 € netto
  - gemäß VOB bis 50.000,00 € netto.

- (2) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Stadt i.S. des § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 1.500,00 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 € können vom Bürgermeister allein, bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.  
Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 €.

## § 8 Ortsteilvertretungen

- (1) Es werden folgende Ortsteilvertretungen gebildet:

<u>Name der Ortsteilvertretung</u>	<u>vertretene Orte</u>
Groß Schoritz	Groß Schoritz, Schabernack, Dumsewitz, Silmenitz
Karnitz	Karnitz, Bietegast, Kniepow, Koldevitz, Tangnitz, Swine, Heidenfelde
Zudar	Zudar, Maltzien, Losentitz, Glewitz, Poppelwitz, Zicker, Grabow, Buhse, Smittershagen, Freudenberg, Heidekatzen, Palmer Ort, Foßberg.

- (2) Die Ortsteilvertretungen bestehen aus drei berufenen Einwohnern und aus zwei Stadtvertretern, wobei ein Stadtvertreter möglichst seinen Wohnsitz in einem der vertretenen Orte haben soll.
- (3) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, wobei dieser auch Mitglied der Stadtvertretung sein kann.
- (4) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich.

## § 9 Aufgaben der Ortsteilvertretungen

- (1) Die Ortsteilvertretungen haben in allen für die vertretenden Orte wichtigen Angelegenheiten ein Vorschlagsrecht, einen Unterrichtsanspruch, ein Recht zur Stellungnahme sowie einen Anspruch auf Anhörung durch den Bürgermeister bzw. die Stadtvertretung und der Ausschüsse. Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:
  1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in den Orten,
  2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Orte erstrecken,
  3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in den Orten,
  4. den Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
  5. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der aufgelösten Gemeinde, soweit es in den Orten gelegen ist,
  6. die Änderung von Grenzen der Orte.
- (2) Darüber hinaus erhalten die Ortsteilvertretungen folgende Aufgaben:
  1. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich deren Beleuchtungseinrichtungen auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung
  2. Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich der Ortsteilvertretung
  3. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes
  4. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in den Orten

5. die im Ortsteilvertretungsbereich tätigen Investoren, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleiches anzuhören.
  6. ein Vorschlagsrecht für die künftige Besetzung der Ortsteilvertretungen bezogen auf die berufenen Einwohner.
- (3) Die Ortsteilvertretungen befassen sich dazu ergänzend mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner.

## **§ 10** **Wahl der Ortsteilvertretungen**

- (1) Die Ortsteilvertretungen werden spätestens zwei Monate nach der Kommunalwahl durch die Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Besetzung der Sitze in den Ortsteilvertretungen ist entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl im jeweiligen Gebiet der Ortsteilvertretung vorzunehmen. Die Stadtvertretung stimmt in einem Wahlgang über jeweilige Listen ab.
- (2) Die Wahl eines Nachfolgers wird entsprechend § 32 Abs. 2 KV M-V durchgeführt.

## **§ 11** **Entschädigungen**

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ortsteilvertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (4) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € monatlich.
- (5) Sachkundige Einwohner in den Ausschüssen erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (6) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.100,00 € monatlich.
- (7) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 6 pro Tag gewährt.

## **§ 12** **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln.
- (2) Die Bekanntmachungstafeln der Stadt befinden sich an folgenden Standorten:
  - Lindenstraße 27, neben der Grundschule, außerhalb des Gebäudes
  - Lange Str. 2, im EDEKA-Markt, innerhalb des Gebäudes
  - im OT Groß Schoritz, Dorfstraße, auf dem Flurstück (Spielplatz) 66/2 der Flur 1, Gemarkung Groß Schoritz, außerhalb eines Gebäudes
  - im OT Karnitz, Karnitz Nr. 20, außerhalb des Gebäudes
  - im OT Maltzien, Maltzien 2 außerhalb des Gebäudes.

(3) Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage (Aushangsfrist). Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme werden nicht mitgerechnet, aber auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist bewirkt.

Für die Bekanntmachung nach § 29 Abs. 6 KV M-V ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt oder zugelassen worden ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, wird die Öffentlichkeit durch Einzelinformation in Kenntnis gesetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form, entsprechend Abs. 1, ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

### **§ 13 Inkrafttreten**